

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
über den Nachweis der Erfüllung
der Lehrverpflichtung von Professoren,
Künstlerischen Assistenten und
Wissenschaftlichen Mitarbeitern
an den Staatlichen Akademien der
Bildenden Künste und der
Staatlichen Hochschule für Gestaltung**

Vom 12. August 2005 – Az.: 52-7340.202/3/1 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Januar 2001 (GABl. S. 279) über den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung von Professoren, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung in der Fassung vom 7. September 1993 (GABl. S. 1077) tritt aufgrund der Vorschriftenanordnung (VAO) vom 23. November 2004 (GABl. S. 194) zum 31. Dezember 2005 außer Kraft.

II.

Die Verwaltungsvorschrift wird hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in der bisherigen Fassung neu erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

GABl. S. 718

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
über die Lehrverpflichtung und Anwesenheit
der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
an den Staatlichen Akademien der
Bildenden Künste und der
Staatlichen Hochschule für Gestaltung**

Vom 12. August 2005 – Az.: 52-7340.202/2/1 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Januar 2001 (GABl. S. 279) über die Lehrverpflichtung und Anwesenheit der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Gestaltung in der Fassung vom 1. Dezember 1993 (GABl. 1994 S. 44) tritt aufgrund der Vorschriftenanordnung (VAO) vom 23. November 2004 (GABl. S. 194) zum 31. Dezember 2005 außer Kraft.

II.

Die Verwaltungsvorschrift wird hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in der bisherigen Fassung mit den folgenden Änderungen

1. In Ziffer 1 Absatz 3 wird die Bezeichnung »Rektor« durch die Bezeichnung »Vorstandsvorsitzender« ersetzt.
2. In Ziffer 3 Absatz 2 wird die Bezeichnung »Verwaltungsleiter« durch die Bezeichnung »Kanzler« ersetzt.

neu erlassen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

GABl. S. 718

**Verwaltungsvorschrift
des Wissenschaftsministeriums
für die Bestellung von Gastprofessorinnen
und Gastprofessoren an den Hochschulen
des Landes (VwV Gastprofessoren)**

Vom 24. August 2005 – Az.: 13-7342.30/12/1 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an den staatlichen Hochschulen des Landes:

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an den staatlichen Hochschulen in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis (§ 55 Abs. 2 Landeshochschulgesetz).
- 1.2 Für Frauen und Männer gelten Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form.
- 1.3 Stehen die für die Übernahme einer Gastprofessur vorgesehenen Personen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, haben sie sich im erforderlichen Umfang beurlauben oder freistellen zu lassen.
- 1.4 Gastprofessoren werden nicht auf Planstellen geführt.

2 Rechtsstellung, Aufgaben

- 2.1 Gastprofessoren nehmen die Dienstaufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen für Professoren wahr. Gastprofessoren werden grundsätzlich nicht länger als für die Dauer von zwölf Monaten bestellt. Die in § 3 des Dienstvertrags vereinbarten Aufgaben müssen dem Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und der vereinbarten Vergütung entsprechen. Der Umfang der Lehrverpflichtung hat sich an der Lehrverpflichtungsverordnung zu orientieren.
- 2.2 Die Hochschulen schließen mit Gastprofessoren einen Dienstvertrag nach beiliegendem Musterdienstvertrag (Anlage) ab. Die Hochschulen können den Muster-

dienstvertrag redaktionell anpassen, indem z. B. im Rubrum die Bezeichnung der Hochschule vorgegeben wird und die Texte weggelassen werden, die ohne Bedeutung sind. Darüber hinaus können im Dienstvertrag einzelne Geldleistungen nicht in voller Höhe vereinbart, in ihrer Höhe (z. B. bei einem Festbetrag an Drittmitteln) begrenzt oder von der Vereinbarung einzelner Geldleistungen abgesehen werden.

3 Vergütung und Nebenleistungen

- 3.1 Gastprofessoren können eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung eines beamteten Professors der Besoldungsgruppe W 3, bei Fachhochschulen im Regelfall der Besoldungsgruppe W 2, entsprechend § 1 Abs. 2 Nummern 1 (Grundgehalt), 2 (Leistungsbezüge) und 3 (Familienzuschlag) des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie nach Maßgabe des Musterdienstvertrages (Anlage) vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlungen oder eine jährliche Zuwendung erhalten. Leistungsbezüge dürfen regelmäßig 30 Prozent des maßgebenden Grundgehalts nicht übersteigen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorphundertatz auf bis zu 70 Prozent erhöht werden, wenn dies zur Gewinnung von Gastprofessoren aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 BBesG) zwingend erforderlich ist.

Für ausschließlich aus privaten Drittmitteln finanzierte Gastprofessuren gelten die in Nr. 3.1 Satz 2 genannten Höchstsätze nicht.

Stehen die vorgesehenen Gastprofessoren gleichzeitig in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, sind die von dort fortgezählten Bezüge bei der Bemessung der Vergütung anzurechnen.

- 3.2 Die den Gastprofessoren aus Anlass des Gastaufenthalts für An- und Rückreise erwachsenden Reisekosten können in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes unter Anrechnung von dritter Seite übernommener Reisekosten erstattet werden.
- 4 **Unfallversicherung, Unfallfürsorge, Sachschadenersatz**
- Für Gastprofessoren besteht in der Regel Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Dienstunfallschutz nach be-

amtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen besteht bei einer Gastprofessur nur, wenn es sich hierbei um Dienst im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) handelt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ergänzend wird auf die besondere Regelung des § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 3 LHG hingewiesen.

Gastprofessoren kann Ersatz des in Ausübung oder infolge der Tätigkeit als Gastprofessor durch einen Unfall oder durch eine sonstige plötzliche äußere Einwirkung entstandenen Schadens an mitgeführten Gegenständen nach Maßgabe des § 32 BeamtVG und der Richtlinien zu § 102 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie der Regelungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG gewährt werden.

5 Musterdienstvertrag

Der beigelegte Musterdienstvertrag (Anlage) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Abweichungen

Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; § 40 LHO bleibt unberührt.

7 Übergangsbestimmungen

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossenen Dienstverträge bleiben unberührt. Werden solche befristeten Gastprofessoren-Dienstverträge in unmittelbarem Anschluss an derselben Hochschule fortgesetzt, kann hinsichtlich der Vergütung in § 4 des Dienstvertrages das bisherige Vertragsmuster zugrunde gelegt werden.

8 Schlussvorschriften

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.
- 8.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an den Hochschulen des Landes (VwV Gastprofessoren) vom 24. August 2004 (GABl. S. 706) außer Kraft.
- 8.3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

GABl. S. 718

Anlage

Musterdienstvertrag

Gastprofessur¹⁾

Zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule/des Universitätsklinikums)

.....
.....

und Frau/Herrn (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich²⁾
folgender

Dienstvertrag

geschlossen

§ 1

- (1) Frau/Herr....., geboren am, übernimmt mit Wirkung vom eine Gastprofessur/Stiftungs-Gastprofessur (ggf. für.....) an (z. B. Fakultät) der (Hochschule)
- ³⁾ als vollbeschäftigte/r Gastprofessorin/Gastprofessor
- ³⁾ als teilzeitbeschäftigte/r Gastprofessorin/Gastprofessor im Umfang von..... v. H.⁴⁾
- einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

³⁾ Im Zusammenhang mit der Gastprofessur sind auch Aufgaben (in der Regel vor allem Aufgaben in der Krankenversorgung) am Universitätsklinikum, wahrzunehmen.

³⁾ Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn zugleich ein zeitgleich wirksam werdender Vertrag mit dem Universitätsklinikum vorliegt. Beide Verträge können nur gemeinsam gekündigt werden. Wenn der Vertrag mit dem Universitätsklinikum über die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 des Universitätsklinik-Gesetzes - UKG vom 24. November 1997 (GBl. S. 474), gleich aus welchem Grund, endet, tritt zum selben Zeitpunkt auch dieser Vertrag außer Kraft.

(2) Die/ der Gastprofessorin/ Gastprofessor versichert, dass sie/ er für die Dauer der Gastprofessur von ihrer/ seiner Verpflichtung aus dem bisherigen Dienst-/ Arbeitsverhältnis beurlaubt beziehungsweise freigestellt ist.

§ 2

³⁾ Das Dienstverhältnis gilt auf bestimmte Zeit ⁵⁾

³⁾ wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes

³⁾ nach § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1988) in der jeweils geltenden Fassung

³⁾ nach ⁶⁾

⁷⁾ für die Zeit vom bis ⁸⁾

⁷⁾ für die Zeit ⁹⁾

⁷⁾ für die Zeit ¹⁰⁾

....., längstens bis zum

³⁾ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes

³⁾ nach § 14 Abs. 2 TzBfG

³⁾ nach § 14 Abs. 3 TzBfG

für die Zeit vom ... bis ⁸⁾

§ 3

(1) Die/ der Gastprofessorin/ Gastprofessor übernimmt nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen (§ 55 Abs. 2 Landeshochschulgesetz) insbesondere folgende Aufgaben:

1. Lehrveranstaltungen ¹¹⁾

.....

2. $\square^{12)}$ (Bei Pädagogischen Hochschulen ggf.)

Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist die schulpraktische Betreuung von Studierenden im Umfang von Stunden in der Woche während der Vorlesungszeit durchzuführen.

3. $\square^{13)}$

.....

(2) Die Lehrverpflichtung richtet sich im Übrigen nach der

$\square^{3:11)}$ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LWVO -) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

$\square^{3:11)}$ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

(1) Frau/Herr erhält für die Wahrnehmung der Gastprofessur eine Vergütung

a) $\square^{3)}$ in Höhe der Dienstbezüge, die ihr/ihm in der Besoldungsgruppe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung zustehen würden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Bei Teilzeit-/Nichtvollbeschäftigung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend Anwendung.

b) $\square^{3:14)}$ in Höhe von € monatlich (bei Teilzeit-/Nichtvollbeschäftigung ist der anteilige Betrag genannt); bei einer Vertragsdauer von mehr als sechs Monaten wird die periodisch vereinbarte Vergütung entsprechend den linearen besoldungsrechtlichen Änderungen des Grundgehalts eines Beamten der Bes.Gr. angepasst.

$\square^{3)}$ Bei der Höhe der Vergütung wurden die Bezüge, die die Gastprofessorin/der Gastprofessor von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle weiterbezahlt erhält, berücksichtigt.

- c) □³¹ Eine Vergütung entfällt. Die Gastprofessorin/der Gastprofessor ist mit Bezügen beurlaubt. ¹⁵⁾
- (2) □³¹⁶⁾ Vermögenswirksame Leistungen werden - im Falle von Abs. 1 Buchst. a - nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen gewährt.
- ³¹⁶⁾ Vermögenswirksame Leistungen werden - im Falle von Abs. 1 Buchst. b und c - in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (3) □¹⁶⁾¹⁷⁾ Es wird eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, dass für die Höhe der Zuwendung der jeweilige tarifliche Bemessungssatz, höchstens jedoch das Zwölfwache des jeweiligen monatlichen Bemessungssatzes zu Grunde gelegt wird, der für das Grundgehalt eines vergleichbaren Beamten des Landes nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg- Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz - LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Für die Berücksichtigung des Familienzuschlags oder des familienbezogenen Anteils im Ortszuschlag in der Zuwendung bleibt es jedoch beim jeweils tariflich festgelegten Bemessungssatz.
- ¹⁶⁾¹⁸⁾ Es werden Sonderzahlungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg - Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz - LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) □³⁾ Für den Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁾¹⁸⁾ Ein beurlaubter Beamter erhält im Krankheitsfall Fortzahlung der Vergütung und Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen wie ein Beamter des Landes Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Gastprofessur.

- 11³⁾ Ein beurlaubter Angestellter erhält im Krankheitsfall Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des § 71 BAT, falls diese Übergangsregelung auf das ruhende Arbeitsverhältnis anzuwenden ist; im Übrigen gilt § 37 BAT. Die für das ruhende Arbeitsverhältnis berechnete Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit wird angerechnet.

§ 5

- (1) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:
§§ 6 bis 10, 13, 14, 36, 37a, 38 und 70.
 ¹⁹⁾20)
 ²¹⁾

(2) Für die Nebentätigkeit, die Abordnung und Versetzung sowie für die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung im Sinne des BAT sind die jeweils geltenden entsprechenden Bestimmungen für die beamteten Professoren an²²⁾ anzuwenden.
Auf die Präsenzpflcht finden die für die entsprechenden beamteten Professoren jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung finden die für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (VwV Gastprofessoren) vom..... (GABl. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Angestellte bzw. Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Dienstvertrages.

....., den , den

Hochschule

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift d. Angestellten

Fußnoten siehe nächste Seite

Die Fußnoten sind bindende Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- 1) Der Musterdienstvertrag gilt nicht bei der übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors (Professurvertretung). Er gilt ferner nicht für Gastkurse und Gastvorträge. Eine Gastprofessur kommt nicht in Betracht, wenn die Vergabe eines Lehrauftrags (§ 58 LHG) ausreichend ist.
- 2) Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Erlaubnis, ärztliche Untersuchung, Ergebnis einer Prüfung) abhängt.

- 3) Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf ausfüllen.
- 4) Der Umfang der Beschäftigung kann - anders als bei Professoren - vom Umfang der Lehrverpflichtung abweichen (vgl. Fußnote 11).
- 5) Wegen der evtl. erforderlichen Information (nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Juli 2003, Az. 1-0301 04/5 und Hinweisblatt des Landesamts für Besetzung und Versorgung Baden-Württemberg)
- 6) Auszufüllen, wenn die Befristung auf einen anderen gesetzlichen Teilbestand als nach TzBfG gestützt werden soll
- 7) Ist in den Fällen der Befristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG bzw. der Befristung nach Fußnote 6 anzukreuzen und auszufüllen
- 8) Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem das Dienstverhältnis enden soll.
- 9) Hier ist ggf. das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.
- 10) Auszufüllen, wenn eine Zweckbefristung zusätzlich mit einer Zeitbefristung kombiniert werden soll (vgl. z. B. BAG - Urteil vom 27. Juni 2001 - 7 AZR 157/00 -)
- 11) Hier sind nach den für Professoren geltenden Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung die - ggf. einzelnen - Lehrveranstaltungen mit der Anzahl der - ggf. jeweiligen - Semesterwochenstunden anzugeben

In Ausnahmefällen (insbesondere bei kurzzeitiger Gastprofessur und wenn die Vergütung von der bisherigen Beschäftigungsstelle oder von Dritten übernommen wird, kann von der Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO - abgewichen werden (z. B. Vereinbarung von Veranstaltungsstunden anstelle von Semesterwochenstunden); § 3 Abs. 2 kann ggf. entfallen
- 12) Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen. Der Umfang der schulpraktischen Betreuung kann in Fällen der Fußnote 11 Satz 2 auch weniger als nach der Lehrverpflichtungsverordnung betragen. Die schulpraktische Betreuung kann ggf. auch ganz entfallen.
- 13) Hier sind die weiteren Aufgaben - ggf. auch detailliert - darzustellen.
- 14) Die Obergrenze bildet Nr. 3 i. VwV Gastprofessoren unter Beachtung des Beschäftigungsumfanges. Bei Teilzeitbeschäftigung/Nichtvollbeschäftigung ist die anteilige Vergütung (§ 6 Abs. 1 BBesG bzw. § 34 BAT) einzutragen
- 15) Gegebenenfalls kann auch ein anderer Grund angegeben werden
- 16) Je nach Fallgestaltung (z. B. bei Gastprofessoren aus dem Ausland und bei kurzzeitigen Gastprofessuren) kann von der Aufnahme in den Dienstvertrag abgesehen werden. Die Absatzbezeichnung ist ggf. anzupassen
- 17) Darf nur angekreuzt werden, wenn die/der Gastprofessorin/Gastprofessor nicht gleichzeitig ohne Bezüge beurlaubt/er Beamter/Beamtin ist.
- 18) Darf nur angekreuzt werden, wenn die/der Gastprofessorin/Gastprofessor ein/e/r nach deutschem Beamtenrecht ohne Bezüge beurlaubt/er Beamter/Beamtin ist.
- 19) Falls die Voraussetzungen für eine arbeitsvertragliche Vereinbarung einer Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vorliegen, ist dieses Kästchen anzukreuzen und der Text der Fußnote 20 einzutragen. Eine Versicherung bei der VBL darf nur vereinbart werden, wenn unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergebenen Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des höchstzulässigen Dienstvertrages die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV - z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung -) nicht vorliegt oder die Gastprofessorin/der Gastprofessor bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses aus dem sie/er für die Dauer der Gastprofessur ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung unterliegt
- 20) Der Text der arbeitsvertraglichen Vereinbarung lautet wie folgt: „§ 46 BAT findet Anwendung. Die/der Gastprofessorin/Gastprofessor wird nach Maßgabe von § 46 BAT in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung - ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung bei der VBL Karlsruhe versichert.“
- 21) Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beleihung des Landes an den Beträgen der Gastprofessorin/des Gastprofessors zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.
- 22) Hier ist die zutreffende Hochschulart anzugeben.

Dienstvertragsmuster
für kurzfristige Gastprofessuren
(bis zur Dauer von drei Monaten)

Zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule/des Universitätsklinikums)

.....
und Frau/Herrn (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich
folgender

Dienstvertrag

geschlossen

§ 1

- (1) Frau/Herr....., geboren am, übernimmt mit Wirkung vom eine Gastprofessur/Stiftungs-Gastprofessur (ggf. für.....) an (z. B. Fakultät) der (Hochschule)
- als vollbeschäftigte/r Gastprofessorin/Gastprofessor
- als teilzeitbeschäftigte/r Gastprofessorin/Gastprofessor im Umfang von..... v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.
- (2) Die/der Gastprofessorin/Gastprofessor versichert, dass sie/er für die Dauer der Gastprofessur von ihrer/seiner Verpflichtung aus dem bisherigen Dienst-/Arbeitsverhältnis beurlaubt bzw. freigestellt ist.

§ 2

Das Dienstverhältnis gilt für die Zeit vombis

§ 3

Die/der Gastprofessorin/Gastprofessor übernimmt nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen (§ 55 Abs. 2 Landeshochschulgesetz) insbesondere folgende Aufgaben:

Die Lehrverpflichtung beträgt Lehrveranstaltungsstunden.

§ 4

- (1) Frau/Herr erhält für die Wahrnehmung der Gastprofessur eine Pauschalvergütung in Höhe von € monatlich (bei Teilzeit-/Nichtvollbeschäftigung ist der anteilige Betrag genannt).
- (2) Für den Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei der Höhe der Vergütung wurden die Bezüge, die die Gastprofessorin/ der Gastprofessor von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle weiterbezahlt erhält, berücksichtigt.

§ 5

- (1) Hinsichtlich der Schweigepflicht finden die für Angestellte des Landes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Nebentätigkeit, die Schadenshaftung und die Gewährung von Reisekostenvergütung finden die für die beamteten Professoren der Hochschule geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (3) Ansprüche aus dem Gastprofessoren-Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (5) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (VwV Gastprofessoren) vom... (GABl. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

....., den, den

Hochschule

..... ..

Unterschrift

Unterschrift d. Angestellten
